



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Appenzell, 7. Dezember 2017

### Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Inkassohilfeverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission begrüsst die Stossrichtung der neuen Verordnung, mit der eine Harmonisierung der Inkassohilfe angestrebt wird, verlangt aber verschiedene Anpassungen:

#### Art. 4, Unterhaltstitel

##### Antrag

Wir beantragen, Art. 4 lit. b. wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

*Inkassohilfe wird für folgende Unterhaltstitel gewährt:*

*a. vollstreckbare Entscheide einer schweizerischen oder ausländischen Behörde*

~~*b. schriftliche Unterhaltsverträge, unabhängig von einer Genehmigung durch eine schweizerische oder ausländische Behörde oder von einer Beurkundung.*~~

neu b. schriftlicher Unterhaltsvertrag der von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist;

neu c. schriftlicher Unterhaltsvertrag für volljährige Kinder unabhängig von einer Genehmigung durch eine schweizerische oder ausländische Behörde oder von einer Beurkundung.

##### Begründung

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, besteht hier eine Lücke bei den volljährigen Kindern, da eine behördliche Genehmigung gesetzlich nicht vorgesehen ist. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden. Im Falle von minderjährigen Kindern und weiteren Unterhaltsberechtigten sind wir hingegen der Meinung, dass stets ein genehmigter Unterhaltsvertrag vorliegen muss. Damit kann sichergestellt werden, dass der Vertrag den für die Inkassohilfe notwendigen formellen und inhaltlichen Anforderungen genügt.

## **Art. 5, 9,17 und 22, Wohnsitz oder Aufenthaltsort**

### *Antrag*

Wir beantragen, den in Art. 5 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 lit. b, Art. 17 Abs. 1 lit. c und Art. 22 Abs. 2 verwendeten Begriff „Wohnsitz oder Aufenthaltsort“ zu ändern in:

Wohnsitz ~~oder Aufenthaltsort~~

### *Begründung*

Aus unserer Sicht birgt eine Oder-Formulierung das Risiko von Kompetenzkonflikten.

## **Art. 7 Informationsgesuch an andere Behörden**

Es kann sein, dass für die Umsetzung von Art. 7 Anpassungen der kantonalen Datenschutzbestimmungen nötig sind. Aus unserer Sicht wären ausführlichere Erläuterungen zur Rechtslage in diesem Thema von Seiten des Bundesamts für Justiz hilfreich. Die Alimentenhilfestellen sind immer wieder auf Betreibungsregisterauszüge angewiesen, um die Einkommenssituation eines Schuldners einschätzen und entsprechend Inkassomassnahmen erwägen zu können. Es könnte Einiges an Gebühren und administrativem Aufwand eingespart werden, wenn in den Erläuterungen zu diesem Thema präzisiert würde, dass sämtliche Betreibungsämter die Auszüge kostenlos zur Verfügung zu stellen haben.

## **Art. 9 Abs. 1 lit. b**

### *Antrag*

Wir beantragen, Art. 9 Abs. 1 lit. b zu streichen

b. ~~den Ausweis über den aktuellen Wohnsitz oder Aufenthaltsort der berechtigten Person~~

### *Begründung*

Mit dieser Bestimmung wird verlangt, dass das Gesuch um Inkassohilfe den Ausweis über den aktuellen Wohnsitz oder Aufenthaltsort der berechtigten Person enthalten muss. Damit schafft man für die Unterhaltsberechtigten eine unnötige kostenpflichtige Hürde, denn eine Wohnsitzbestätigung ist in der Regel nicht kostenlos. Es ist davon auszugehen, dass die Alimentenhilfestellen Zugang zu den Einwohnerdaten haben. Eine Wohnsitzbestätigung bei der Gesuchstellung erübrigt sich daher. Vielmehr ist der Wohnsitz durch die Alimentenhilfestelle zu überprüfen.

## **Art. 12, Leistungen**

### *Antrag*

Wir beantragen, Art. 12 Abs.1 lit. e. zu ergänzen

e. Berechnung ~~und Indexierung~~ der ausstehenden Unterhaltsbeiträge

### *Begründung*

Mit der Erwähnung der Indexierung wird die Leistung der Inkassostelle gemäss der bestehenden Praxis präzisiert.

## **Art. 18 Abs. 1, Leistungen der Fachstelle**

### *Antrag*

Wir beantragen, Art. 18 so zu ergänzen, dass möglichst präzise festgehalten wird, wer für die Leistungen der Fachstelle aufzukommen hat.

### *Begründung*

Obwohl gemäss Art. 18 Abs. 1 die Leistungen der Fachstelle zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder unentgeltlich sein sollen, soll gemäss den Erläuterungen dazu nicht ausgeschlossen sein, dass die Fachstelle der verpflichteten Person die Kosten für das Inkasso, welche diese aufgrund der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht auslöst, belastet. Dieser wesentliche Kommentar gehört unseres Erachtens in den Gesetzestext.

## **Art. 20 Abs. 2, Leistungen Dritter Kostentragung**

### *Antrag*

Wir beantragen, Art. 10 Abs. 2 lit. b wie folgt zu ändern:

- b. [...] wenn diese nicht über die erforderlichen Mittel gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht ATSV verfügen.

### *Begründung*

Wir begrüssen grundsätzlich, dass sich die Berechnung der Anspruchsberechtigung auf ein bestehendes System stützt und kein neues Berechnungssystem vorgegeben wird. Die Berechnungssystematik soll sich nicht auf die Grundsätze der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Zivilprozessordnung, sondern auf die Systematik für die Ergänzungsleistungen (gemäss Art. 5 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrecht ATSV) stützen. Im Kanton Appenzell I.Rh. wird die Berechnung der Alimente gestützt auf die Systematik der Ergänzungsleistungen umgesetzt.

## **Art. 22, Zuständigkeit**

### *Antrag*

Wir beantragen, die Verordnung um eine Bestimmung zu ergänzen, die den Fachstellen mit einer Kann-Formulierung ermöglicht, die Zuständigkeit für internationale Inkassohilfe-Fälle an die Zentralbehörde des Bundes zu übertragen.

### *Begründung*

Das Bundesamt für Justiz ist bereits heute das Kompetenzzentrum für internationale Fälle. Es stellt Informationsunterlagen zur Verfügung und berät die kantonalen und kommunalen Stellen. Es prüft und übermittelt die Gesuche bei internationalen Fällen, und es verfügt über das hierfür notwendige internationale Kontaktnetz. Durch die Ansiedelung dieser oft komplexen und aufwändigen Fälle bei einer zentralen Stelle könnte eine bessere Wirksamkeit und mehr Effizienz erreicht werden.

## **Art. 23, Kosten der Inkassohilfe**

Die vorgeschlagene Bestimmung schafft in gewissen Fällen eine Rechtsungleichheit: Personen die unter den Geltungsbereich gewisser internationaler Abkommen fallen, haben Anspruch auf unentgeltliche Leistungen der Inkassohilfe. Erwachsene Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, haben aber nur „in der Regel“ Anspruch auf Unentgeltlichkeit (Art. 18. Abs. 2). Diese Rechtsungleichheit besteht jedoch bereits heute. Eine

Alternative zur vorgeschlagenen Lösung wäre es, die Unentgeltlichkeit der Leistungen der Fachstelle von den Kindern auf alle Fälle auszudehnen. Dies hat nach unserer Einschätzung eine grosse Kostenfolge und wird deshalb abgelehnt. Ebenso wenig scheint eine Änderung oder Kündigung bestehender internationaler Abkommen aufgrund dieses einzelnen Punktes angezeigt. Aus unserer Sicht kann deshalb diese Rechtsungleichheit - nicht zuletzt auch aufgrund der überschaubaren Fallzahlen - in Kauf genommen werden.

### **Art. 25, Inkrafttreten**

#### *Antrag*

Wir beantragen, die Verordnung zwei Jahre nach der Verabschiedung auf den Jahresbeginn in Kraft zu setzen.

#### *Begründung*

Zur Anpassung der kantonalen Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und der internen Prozesse wird genügend Zeit benötigt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- sibyll.walter@bj.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell